

## Doppik-Koordination

Thema:

Kontierung

Corona-Pandemie

Fragestellung:

Kontierung

- (1) Gibt es Vorgaben, bei welchem Produkt die Aufwendungen im Rahmen der Corona-Krise gebucht werden?
- (2) Wir wollen die Aufwendungen im Zusammenhang mit Corona als außerordentliche Aufwendungen buchen. Ist dies möglich? Welche Konten sind dafür vorgesehen?
- (3) Wo soll die Soforthilfe des Landes an Landkreise und kreisfreie Städte gebucht werden?

Lösung:

Kontierung

Zu (1):

Grundsätzlich sind die Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie unter Verwendung der einschlägigen Konten bei den verschiedenen Aufgabenbereichen (z. B. Produktgruppe 122 für Ordnungsangelegenheiten, Produktgruppe 128 für Zivil- und Katastrophenschutz oder Produktgruppe 414 für Maßnahmen der Gesundheitspflege) zu buchen. Eine landeseinheitliche und zentrale Nachweisung (z. B. unter dem Produkt 1281 Zivil- und Katastrophenschutz oder dem Produkt 4143 Gesundheitsschutz, Infektionsschutz) ist nicht vorgesehen, da die Aufgabenstellungen in den Gebietskörperschaftsgruppen sehr unterschiedlich sein können. Die Kommune kann nach eigener örtlicher Entscheidung (außerhalb des Produktbereichs 61 = Allgemeine Finanzwirtschaft) ggf. eine zentrale Nachweisung für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vorsehen.

Zu (2):

Der Begriff "außerordentlich" wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eng ausgelegt, wobei die Einmaligkeit einer Zahlung für sich genommen nicht ausschlaggebend ist, um den Geschäftsvorfall als "außerordentlich" einzustufen:

**„Derartige Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen (z. B. Naturkatastrophen, sonstige durch höhere Gewalt verursachte Unglücke, die von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde sind). Dazu zählt**

***nicht die Veräußerung von Vermögensgegenständen. Im handelsrechtlichen Sinn sind Erträge/Einzahlungen oder Aufwendungen/Auszahlungen dann „außerordentlich“, wenn sie außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen oder entstehen. Es sind nur solche Posten als außerordentlich anzusehen, die nicht mit einer gewissen Regelmäßigkeit anfallen, bei denen also nicht mit einer Wiederholung in absehbarer Zeit zu rechnen ist.“***

Bei der Corona-Pandemie handelt es sich um einen seltenen Vorgang im Sinne der VV Nr. 5 zu § 2 GemHVO. Ob die Geschäftsvorfälle außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen und ob der Vorgang von wesentlicher Bedeutung für die Kommune ist, bedarf indes einer gesonderten Beurteilung im Einzelfall. In der Praxis wird es u. a. darauf ankommen, um welche Gebietskörperschaftsart es sich handelt (im Hinblick auf die Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben) und in welchem Umfang Aufwendungen und Auszahlungen zur Bekämpfung der Pandemie voraussichtlich anfallen. Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ist überdies zu berücksichtigen, dass diese etwa ihren Sicherstellungsauftrag nach § 2 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes sowie die Aufgaben des Katastrophenschutzes als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung wahrnehmen. Darüber hinaus werden die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz als Auftragsangelegenheit wahrgenommen.

Sollte die Kommune die Geschäftsvorfälle als "außerordentlich" einstufen, werden diese einnahme- und ausgabeseitig wie folgt gebucht:

Ergebnisrechnung

Ertrag: 499  
Aufwand: 599

Finanzrechnung

Einzahlung: 669  
Auszahlung: 7695

Zu (3):

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten nach Artikel 1 Nr. 5 des Landesgesetzes zur Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020 (LT-Drs. 17/11605 vom 25. März 2020) zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie vom Land eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 25 Euro je Einwohner. Die Sonderzahlung ist im Kommunalhaushalt wie folgt zu vereinnahmen:

Veranschlagung / Buchung	Aufgabenbereich(e)	Kontierung	
		Ergebnis-HH	Finanz-HH
Soforthilfe des Landes	611	sofern ordentlich: 4132  (außerordentlich: 499)	sofern ordentlich: 6132  (außerordentlich: 669)